

Richtlinien

der Gemeinde Borchten für die Gewährung von Zuschüssen bei Begegnungen im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften

Die Gemeinde Borchten unterhält Städtepartnerschaften mit der Gemeinde Am Mellensee (Brandenburg), der Stadt Schwarzenberg (Erzgebirge) und der Gemeinde Noyen sur Sarthe (Frankreich).

Um Kontakte zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Borchten und ihren Partnerstädten aufzubauen, zu pflegen und zu vertiefen, fördert die Gemeinde Borchten insbesondere Jugendbegegnungen zwischen Gruppen von Jugendlichen aus Borchten mit Gruppen von Jugendlichen aus den Partnerstädten.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Begegnungen der partnerschaftlichen Begegnung dienen und gemeinsame Veranstaltungen auf kultureller, sportlicher, sozialer oder ähnlicher Ebene durchgeführt werden. Der Aufenthalt ist schriftlich nachzuweisen (Einladungsschreiben oder ähnliches).

Antragsberechtigt sind örtliche Vereine, Gruppen und Institutionen, die innerhalb der Gemeinde auf kulturellem, sportlichen, sozialem oder sonstigem gemeinnützigem Gebiet tätig sind.

Auf eine finanzielle Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der Förderung richtet sich jeweils nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Bei der Veranschlagung ist die Gemeinde nicht an die im Vorjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gebunden.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn eine anderweitige Förderung (EU, Bund, Land, Kreis) beantragt und bewilligt wurde. Gleiches gilt für eine Förderung nach anderen gemeindlichen Förderrichtlinien.

In diesen Fällen behält sich die Gemeinde Borchten eine Verrechnung vor.

I. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Eine finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt werden.
2. Anträge sind mindestens zwei Monate vor der Partnerschaftsveranstaltung zu stellen.
Die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Borchten durch Unterschrift, die Zuschüsse im Sinne dieser Förderrichtlinien zu verwenden.
3. Jedem Antrag ist eine Namensliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum sowie ein ausführliches Programm beizufügen.

II. Förderung von Fahrten in die Partnerstädte

1. Fahrten von Borchener Vereinen, Gruppen und Institutionen mit einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen werden wie folgt bezuschusst:

Jugendliche im Alter von bis zu 18 Jahren mit Wohnsitz in Borchten erhalten einen Zuschuss von 7,50 € pro Tag und Person (Dauer der Maßnahme: mindestens zwei Tage und höchstens sieben Tage; An- und Abreisetag gelten als ein Tag).

Außerdem bezuschusst die Gemeinde die nachgewiesenen Fahrtkosten mit einem Fördersatz von 50% (max. 800 € pro Maßnahme).

2. Der Deutsch-französische Freundeskreis erhält aufgrund besonderer Aufgaben eine Grundförderung von 1000 € pro Jahr.

III. Förderung von Besuchen aus den Partnerstädten

1. Besuche von Vereinen, Gruppen und Institutionen mit einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen

Die Gemeinde bezuschusst gegen Nachweis der teilnehmenden Gästezahl den Aufenthalt von Jugendlichen aus den Partnerstädten mit einem Alter von bis zu 18 Jahren mit einem Betrag von 5,00 €/Tag für jeden teilnehmenden Gast; höchstens für sieben Tage; An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Zuschuss ist für die Gestaltung des Aufenthaltes in Borchten zu verwenden und wird zu diesem Zweck an die Borchener Gastgebergruppe ausbezahlt.

IV. Ausnahmen

Im Einzelfall sind aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

V. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.11.2010 in Kraft.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2013